

Steinmaur, 4. Mai 2015

KR-Nr. 133/2015

A N F R A G E von Robert Brunner (Grüne, Steinmaur)

betreffend Vorzeitige Festsetzung Gewässerraum

Mit der Revision der Eidgenössischen Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 4. Mai 2011 wurde der Gewässerraum für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von weniger als 1 m natürlicher Breite auf 11 m festgelegt. Gemäss Übergangsbestimmungen gilt bis zur Festlegung des Gewässerraums beidseitig je ein Streifen von 8 m. Im Rahmen einer geplanten geringfügigen Terrainveränderung im Landwirtschaftsgebiet wurde einem Gesuchsteller in einem Vorentscheid mitgeteilt, dass eine Bewilligung nicht möglich sei, da die Terrainveränderung gemäss dieser Übergangsbestimmung den Streifen von 8 m tangiert. Der betroffene Bach ist an dieser Stelle unverbaut und gemäss Abschnittsklassifizierung Gewässer–Oekomorphologie im GIS natürlich, naturnah. Bei einer vorzeitigen Festsetzung des Gewässerraums wäre also offensichtlich, dass der definitive Gewässerraum auf dieser Seite des Gewässers auf ca. 5 m festgelegt würde. Damit würde die geplante Terrainveränderung den voraussichtlichen Streifen von ca. 5 m nicht mehr tangieren und wäre aus gewässerrechtlicher Sicht bewilligungsfähig.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Frage:

1. Entspricht es einer generellen Praxis der Verwaltung, dass im Rahmen einer Baubewilligung keine vorzeitige definitive Festsetzung des Gewässerraumes vorgenommen wird, auch wenn der Grundeigentümer damit einverstanden wäre? Was spricht dagegen, insbesondere unter Berücksichtigung von Art. 70 KV, nachdem die Verwaltung bürgerfreundlich zu handeln hat?

Robert Brunner

133/2015